OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653748/2/SSt**

Datum: **Linz, 21. April 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20.11.2025, GZ.: BHGMBSS-2025-384825/4-PI in der Fassung der Beschwerdevor-entscheidung vom 27.1.2026, GZ.: BHGMBSS-2025-384825/10-NM, betreffend Aufhebung einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten nach dem Kraftfahrgesetz 1967 den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirks-hauptmannschaft Gmunden vom 20.11.2025, GZ.: BHGMBSS-2025-384825/4-PI in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 27.1.2026, GZ.: BHGMBSS-2025-384825/10-NM, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20.11.2025, GZ.: BHGMBSS-2025-384825/4-PI, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten mit dem Probefahrtkennzeichen GM-KOLI5 aufgehoben und er aufgefordert, den Probefahrtschein und die Probefahrtkennzeichentafel(n) unverzüglich bei der Zulassungsbehörde seines Aufenthaltsortes abzuliefern.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 16.12.2025 Beschwerde in der er im Wesentlichen vorbrachte, dass der Bescheid nicht erkennen lasse, welcher Sachverhalt der Entscheidung zu Grunde gelegt worden sei und die Voraussetzungen für den Entzug der Bewilligung nicht vorlägen. Er begehrte die ersatzlose Aufhebung des Bescheides und die unverzügliche Ausfolgung des Probefahrtkennzeichens.

I.3. Am 9.1.2026 wurden dem Bf die von ihm - trotz Belehrung (siehe Aktenvermerk ON 6 des Behördenaktes) - persönlich am 28.12.2025 abgegebenen Probekennzeichen wieder ausgehändigt. [Niederschrift ON 8 des Behördenaktes]

I.4. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 27.1.2026, GZ.: BHGMBSS-2025-384825/10-NM, wurde der Bescheid auf Grund der Beschwerde aufgehoben und das Verfahren zur Durchführung ergänzender Ermittlungen zurückversetzt.

I.5. Mit Schriftsatz vom 4.2.2026 stellte der Bf einen Vorlageantrag.

I.6. Mit Schreiben vom 12.2.2026 legte die belangte Behörde den Vorlageantrag samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Daraus ergibt sich der in Punkt I. festgestellte Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Bescheid mit Beschluss aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zum Vorlageantrag:

Die belangte Behörde kann gemäß § 14 VwGVG mit Beschwerdevorentscheidung die Beschwerde als verspätet oder unzulässig zurückweisen oder den angefochtenen Bescheid aufheben oder in jede Richtung abändern.
Mit Aufhebung ist eine ersatzlose Behebung für den Fall, dass der angefochtene Bescheid nicht ergehen hätte dürfen zu verstehen (vgl. dazu *Neudorfer* in Raschauer/Wessely, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz[2], zu § 14 VwGVG, Rz 3). Dies ist der Fall, wenn nach den maßgeblichen Verwaltungsvorschriften in der anhängigen Rechtssache die Erlassung eines Bescheides entweder überhaupt unzulässig war oder während des Beschwerdeverfahrens unzulässig geworden ist, oder die betroffene Behörde ihn nicht hätte erlassen dürfen und der dem materiellen Recht entsprechende Zustand nur durch die Kassation des zu Unrecht ergangen Bescheides hergestellt werden kann (*Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, zu § 14, Rz 26). Eine Behebung des Bescheides und Zurückverweisung (vgl. etwa § 66 Abs. 2 AVG) mit Beschwerdevorentscheidung ist hingegen nicht vorgesehen. (vgl. VwGH 29.1.2019, Ra 2018/08/0223)

Erscheint der belangten Behörde bei näherer Betrachtung bzw. aufgrund des Vorbringens in der Beschwerde der Sachverhalt mangelhaft ermittelt, hat sie bloß im Rahmen des Vorverfahrens (zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung) Gelegenheit, die erforderlichen Ergänzungen vorzunehmen. Durch die Frist von zwei Monaten zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung ist die belangte Behörde dabei zeitlich beschränkt. Sind umfangreichere, vorhersehbar diesen Zeitrahmen sprengende, Ermittlungen notwendig, hat die belangte Behörde die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorzulegen. Damit kommt eine Ergänzung der Sachverhaltsfeststellungen nur mehr durch das Verwaltungsgericht bzw. allenfalls erst nach einer Aufhebung oder Zurückverweisung gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG durch die belangte Behörde in Betracht (vgl. hierzu *Neudorfer* in Raschauer/Wessely, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz[2], zu § 14 VwGVG, Rz 3).

Die belangte Behörde hob mit Beschwerdevorentscheidung den zuvor erlassenen Bescheid auf und setzte *„das Verfahren zur Durchführung ergänzender Ermittlungen zurück[…]*". Damit wählte die belangte Behörde eine Entscheidungsart, die ihr gemäß § 14 VwGVG nicht zukam. Der Bescheid wurde nicht ersatzlos behoben und dem rechtlichen Interesse des Bf nicht vollinhaltlich entsprochen, weshalb sich der Vorlageantrag als zulässig erweist.

III.2. Zum Verfahrensgegenstand:

Das Rechtsmittel, über welches das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nunmehr zu entscheiden hat, bleibt im Fall eines zulässigen Vorlageantrages aber die Beschwerde. Der Vorlageantrag richtet sich nach dem VwGVG nämlich nur darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird, auch dann, wenn er eine zusätzliche Begründung enthält. Dem entspricht insbesondere auch § 28 VwGVG, der ausschließlich die Beschwerde zum Entscheidungsgegenstand des Verwaltungsgerichtes macht. Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet (und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss), bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die - außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde - an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdevorentscheidung (vgl. VwGH vom 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

III.3. Gemäß § 45 Abs 6a KFG 1967 kann die Behörde die Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten bei wiederholtem Missbrauch oder wenn die Vorschriften des Abs 6 wiederholt nicht eingehalten wurden, aufheben.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Aufhebung der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten nach § 45 Abs 6a KFG 1967 um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 10.11.2015, Ra 2015/11/0092; 26.02.2015, 2012/11/0243; 14.12.2010, 2008/11/0090; 20.04.2004, 2002/11/0038; 13.08.2003, 2002/11/0084; 26.11.2002, 2002/11/0194); dies erfordert die Darstellung der für die Ermessensübung maßgebenden Umstände, also die Vornahme der entsprechenden Sachverhaltsfeststellungen als Ergebnis eines von relevanten Mängeln freien Verfahrens (vgl. VwGH 08.11.2016, Ra 2016/11/0144; 13.08.2003, 2002/11/0084).

III.4. Auf Basis der in der Beschwerde monierten fehlenden Nachvollziehbarkeit und Begründung erachtet die belangte Behörde selbst die Sachverhaltsdarstellung und Begründung über die durchzuführenden Erwägungen als fehlend.

Nach ständiger Rsp des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Im gegenständlichen Fall ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung gemäß § 28 Abs 2 Z 2

VwGVG eine Kostenersparnis, in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/Gesamtverfahren), bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verweist aufgrund des Unterlassens einer konkreten und nachvollziehbaren Sachverhaltsdarstellung und Begründung über die Erwägungen die Sache daher gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und zur (allfälligen) Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

III.5. Nachdem die – in der Form in § 14 VwGVG nicht vorgesehene – Beschwerdevorentscheidung den angefochtenen Bescheid derogiert hat, tritt das Verfahren erst nach der nunmehr spruchgemäß erfolgten Aufhebung der Beschwerdevorentscheidung, wie eigentlich von der belangten Behörde ursprünglich beabsichtigt, in die Lage zurück, in der es sich vor der Erlassung dieses Bescheides befunden hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (siehe die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen